

Merkblatt über die Gestaltung von Urnenrasengräbern



Urnenrasengräber sind in schlichtem Rahmen gehaltene Grabstätten, bei denen es keiner weiteren Grabpflege bedarf.

Für Urnenrasengräber gelten die Bestimmungen der Friedhofsordnung der Gemeinde Hüfelden in der jeweils gültigen Fassung.

Wir bitten Sie, die Vorschriften einzuhalten, sowie die nachstehenden Hinweise zu beachten:

- Nach der Beisetzung sind bis zur Dauer von 6 Monaten provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- Nach der Beisetzung der Urne können Kränze und Blumen bis zum Einbau der Grabplatte, jedoch längstens für einen Zeitraum von 2 Monaten auf der Grabstätte abgelegt werden.
- Urnenrasengräber sind mit bodengleich eingebauten, an den oberen Kanten abgerundeten Platten mit einer Größe von 40 cm (hoch) x 50 cm (breit) und einer Mindeststärke von 8 cm abzudecken.
- Auf diesen Platten besteht außer eingemeißelten Buchstaben oder Motiven keine sonstige Gestaltungsmöglichkeit (keine aufgesetzten Buchstaben oder Motive).
- Das Anbringen von Vasen und Kerzen oder sonstiger Grabaufbauten ist nicht gestattet.
- Das Abstellen jeglicher Gegenstände ist untersagt.
- In Urnenrasengräbern kann, wenn zum Zeitpunkt der jeweiligen Urnenbeisetzung noch eine Restnutzungszeit von 20 Jahren für die Grabstätte besteht, eine weitere Aschurne pro Grabstelle beigesetzt werden.

Weitere Hinweise für das Steinmetz-, Stein- oder Holzbildhauerhandwerk

- Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzungsrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Grabmale auf Urnenrasengrabfeldern sind bodengleich einzubauen.

Gemeinde Hüfelden
-Friedhofsamt-
Le Thillay-Platz
65597 Hüfelden